



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch
Qualipet-Best.-Nr. F21113851

matlosen oft auch Pensionstiere auf. Statt in ein konventionelles Tierheim kann man sein Tier auch in eine Tierpension bringen, die ausschliesslich tierliche Feriengäste aufnimmt und sich während der Abwesenheit der Halter um diese kümmert. Schliesslich bieten auch Privatpersonen an, Tiere entweder in deren vertrauten Umgebung oder bei sich zu Hause zu betreuen.

Wichtig ist, unbedingt frühzeitig einen Platz zu reservieren, denn gerade in den Hauptreisezeiten während der Schulferien sind Tierpensionen und -sitter schon Monate im Voraus ausgebucht. Um einen eigenen Eindruck zu bekommen, sollte man den Ferienplatz vorgängig besuchen. Bei dieser Gelegenheit kann man sich auch gleich informieren, wie viele Tiere von einem Pfleger betreut werden, welches Futter sie bekommen, ob man allenfalls auch das eigene Futter mitbringen kann und wie oft und lange die Tiere Auslauf haben. Dringend abzuraten ist von einer Tierpension, in der die tierlichen Feriengäste dauernd in Boxen untergebracht sind.



Foto: stuewer-tierfoto.de

Rechtliche Aspekte bei der Ferienbetreuung

Hunde möchten am liebsten ständig mit ihren Haltern zusammen sein und auch in den Urlaub mitreisen. Weil dies aber nicht immer möglich ist, muss rechtzeitig eine Ferienbetreuung organisiert werden. Hierbei kann sich eine Reihe rechtlicher Fragen stellen.

Text: Alexandra Spring und Gieri Bolliger (TIR)

Wer sein Tier in eine Ferienbetreuung geben möchte, hat hierzu verschiedene Möglichkeiten. Tierheime beispielsweise nehmen neben heimatlosen oft auch Pensionstiere auf.

Für den Aufenthalt in einem Tierheim oder einer Tierpension muss das Tier geimpft sein. Achtung: Wenn eine Tierpension diesen Nachweis nicht verlangt, sollte man seinen Hund dort nicht unterbringen. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass auch die anderen Tiere nicht geimpft sind, was für den eigenen Hund ein Gesundheitsrisiko wäre. Schliesslich ist es von Vorteil, ein Tier während ein oder zwei Probetagen und -nächten an den Pensionsaufenthalt zu gewöhnen. Um dem Tier die Trennung zu erleichtern, empfiehlt es sich, vertraute Utensilien wie Schlafkorb oder Decke und Spielsachen mitzugeben. Der für die Betreuung verantwortlichen Person sollten Name und Adresse des Tierarztes, Impfpass und eine Telefonnummer, unter der der Tierhalter in Notfällen auch während der Ferien erreichbar ist, angegeben werden.

Nimmt ein Heim Pensionstiere auf, geht es als Gastwirt mit dem Eigentümer des Tieres eine Sonderform eines sogenannten Beherbergungsvertrags ein. Darin werden unter anderem die Dauer der Unterbringung, der Preis und die Haftung für Schäden geregelt. Aus Beweisgründen empfiehlt sich dringend eine schriftliche Regelung, auch wenn ein mündlicher Vertrag ebenso gültig ist. Während der Vertragszeit ist die Pension für Unterkunft, Fütterung, Auslauf, Betreuung und Sicherheit der tierlichen Bewohner verantwortlich. Sonderleistungen, wie etwa das Baden des Tieres, können speziell vereinbart werden.

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der Rubrik des Schweizer Hunde Magazins «TIR – Der Hund im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen.

Wenn Sie also Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an:
leserforum@hundemagazin.ch

Wer es bevorzugt, sein Tier nicht an einem fremden Ort betreuen zu lassen, findet eine grosse Auswahl an sogenannten Tiersittern, die Tiere in deren gewohnter Umgebung füttern und pflegen. Tiersitting kann tageweise oder auch für ganze Wochen vereinbart werden, wobei mit dem Tiersitter ebenfalls eine Art Beherbergungsvertrag abgeschlossen wird. Es empfiehlt sich auch hier, die wichtigsten Punkte schriftlich festzuhalten. Dazu gehören etwa der Preis für die Betreuung, die Haftung für allfällige Schäden, die Betreuungsdauer, besondere Charaktereigenschaften des Hundes etc.

Viele Tiersitter bieten einen richtigen «Rundum-Service» an, indem sie auch gleich den Briefkasten leeren, die Pflanzen giessen etc. Es gibt aber auch Angebote, bei denen der Betreuer die Tiere bei sich zu Hause aufnimmt und hütet. Im Vergleich zur Unterbringung in einer Tierpension geniessen die Tiere bei einem Tiersitter zu Hause die wohnliche Atmosphäre sowie eine intensivere Betreuung. Weil solche Einrichtungen meist nur über wenige Plätze verfügen, ist eine frühzeitige Reservation umso wichtiger.

Während der Betreuung eines Ferientieres gilt die Tierpension respektive der Tiersitter als dessen Halter. Dieser ist dafür verantwortlich, dass dem Hund nichts passiert, er nicht wegläuft oder sogar gestohlen wird. Die Betreuungsperson haftet nur dann nicht, wenn sie nachweisen kann, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht bei der Beherbergung und Betreuung des Tieres genügend nachgekommen ist. Der Tierhalter kann der Tierpension oder dem Tiersitter auch Anweisungen erteilen, etwa darüber, welches Futter verwendet werden soll, oder dass sein Tier nicht zusammen mit anderen untergebracht werden darf. Halten sich diese nicht an solche – am besten schriftlich festgehaltenen – Weisungen, haften sie für allfällige Schäden.

Verursacht der Hund während seines Aufenthalts einen Schaden, indem er etwa eine Besucherin beisst oder sich beim Spaziergang mit dem Dogsitter losreisst und so einen Verkehrsunfall herbeiführt, muss die Pension beziehungsweise der Betreuer und nicht der Eigentümer hierfür geradestehen, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Ist der Hund aber beispielsweise sehr bissig, muss die Eigentümerin dies der verantwortlichen Person mitteilen. Tut sie es nicht, haftet sie für dadurch entstandene Schäden.

Der Tierhalter kann die Pension oder den Dogsitter zudem anweisen, wie in bestimmten Fällen mit dem Tier

umzugehen ist. Bei unvorhersehbaren Situationen muss im Normalfall die Einwilligung des Eigentümers eingeholt werden, bevor Massnahmen oder medizinische Behandlungen angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, weil der Eigentümer nicht erreichbar ist, und kann aufgrund der Dringlichkeit mit der tierärztlichen Versorgung nicht mehr zugewartet werden, darf die Pension beziehungsweise der Tiersitter die Behandlung auch ohne dessen Zustimmung veranlassen, solange dies im Interesse des Eigentümers ist. Die für eine solche notfallmässige tierärztliche Behandlung entstehenden Kosten können Tierpension und Dogsitter grundsätzlich vom Eigentümer zurückverlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten durch eine Handlung entstanden sind, die der Betreuer im Interesse des Eigentümers vorgenommen hat. Nicht zahlen muss der Eigentümer hingegen, wenn die Ausgaben wegen mangelhafter Betreuung des Tieres durch die Pension entstanden sind, etwa durch falsche Fütterung oder ungenügende Beaufsichtigung. Damit verletzt die Pension ihre vertraglichen Pflichten, sodass sie gegenüber dem Tierhalter sogar schadenersatzpflichtig wird. 🐾



Dr. Gieri Bolliger, Rechtsanwalt, Geschäftsleiter TIR.



Alexandra Spring, juristische Mitarbeiterin TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht
 Postfach 2371, 8033 Zürich
 Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
 Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS
 TIER IM RECHT